



Zuteilung: KBK/RPK

Antrag des Stadtrates betreffend Überführung des Betriebes «Villa am Aabach» in eine unabhängige, rechtlich selbständige Trägerschaft

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung vom 23. September 2001, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton Zürich mit einem Barbeitrag über CHF 400'000 aus dem Lotteriefonds an der geplanten Stiftungsgründung beteiligt

1. wird der Betrieb der Villa am Aabach in eine privatrechtliche Stiftung inklusive Gönnerverein überführt,
2. stattet die Stadt Uster die neu zu gründende Stiftung - wie der Kanton - mit einem Barbeitrag von CHF 400'000 aus,
3. werden die jährlichen Beiträge ab Stiftungsgründung auf CHF 346'600/Jahr für vier Jahre festgelegt, was einer Reduktion von 20% gegenüber dem GR-Beschluss vom 17.6.2002 entspricht.
4. Das Geschäft wird freiwillig dem Volk vorgelegt.
5. Mitteilung an den Stadtrat

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident und Abteilungsvorsteher Präsidiales, Martin Bornhauser

I. Ausgangslage und Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 50 vom 1. Februar 2005 hat der Stadtrat das Vorgehen in Sachen Aufbau einer neuen, rechtlich selbständigen Trägerschaft für die Villa am Aabach gebilligt. Im Verlaufe des vergangenen Jahres wurde eine umfangreiche **Modellanalyse** (siehe Anlage **Nr. 1**) – diese lag per August 2005 vor – erarbeitet, welche die Grundlage für die im Anschluss daran durchgeführte Vernehmlassung bildete.

Während der Vernehmlassungsphase in den Monaten Oktober bis Dezember 2005 wurden insgesamt fünf Parteien angehört, so

- die Kunstschaaffenden aus Uster (Künstlergruppe, Gemeinschaftsatelier GASB sowie der Verein Künstleratelier akku)
- die Kulturkommission
- der Beirat Bildende Kunst
- das Führungsteam der Villa am Aabach (künstlerische und administrative Leitung) sowie
- Vertretende der Fraktionen des Gemeinderats (EVP, FDP, SP und SVP).

Die Protokolle der **Vernehmlassung** finden sich im Anhang zu diesem Beschluss (Anlage **Nr. 2**). Im Hinblick auf den anstehenden Entscheid über die künftige Rechtsform der Villa am Aabach lassen sich die wichtigsten Erkenntnisse aus der Vernehmlassung wie folgt zusammenfassen:

- die Villa am Aabach soll wieder 4, im Idealfall sogar 5 Ausstellungen pro Jahr anbieten
- davon eine soll eine jurierte regionale sein - die Villa am Aabach öffnet sich so lokalen Kunstschaaffenden
- eine Volksbefragung zur Trägerschaft, obschon nicht zwingend vorgeschrieben, wird als Vorteil angesehen, da dies politische Legitimation schafft
- der Aufbau eines Gönnerangebotes, u.U. mit verschiedenen Mitgliederkategorien, wird als zwingend erforderlich erachtet
- Partnerschaften mit anderen Institutionen sind zu prüfen, Kooperationen zu fördern
- zusätzliche Mittel sind durch den Verkauf von Ausstellungen anstatt durch deren Einkauf, somit also durch Einsparungen zu generieren
- das Bistro soll beibehalten werden; allerdings sind mögliche Kooperationen zu prüfen
- im Rahmen dieses Trägerschaftsprozesses soll keine inhaltliche Diskussion geführt werden; es geht jetzt um die Rechtsform der Trägerschaft
- beide in Frage kommenden Rechtsformen (Verein, Stiftung) haben gewisse Vor- und Nachteile; bis zum definitiven Stadtratsentscheid über die Trägerschaftsform wurde die Verfolgung einer Doppelstrategie als notwendig erachtet

Der Modellanalyse ist zu entnehmen, dass es im Hinblick auf die rechtliche Verselbständigung der Villa am Aabach einer massgeschneiderten Lösung bedarf. Die neuen Strukturen müssen auf lokale Bedingungen aufbauen, das Gewachsene berücksichtigen sowie einen integrierenden Effekt haben.

Zusammenfassend heisst das: Die Villa am Aabach soll als Ausstellungsinstitution mit professionellem Niveau weitergeführt werden. Im Hinblick auf den Umfang der Ausstellungstätigkeit sind keine Kürzungen geplant. Hingegen soll gemäss Entscheid des GR (Budgetdebatte vom 29.11.04) bis Ende 2006 eine unabhängige Trägerschaft aufgebaut werden, die der Villa nicht nur grössere unternehmerische Freiheiten verschafft, sondern sie auch weniger abhängig von den Einflüssen der Politik macht. Nicht zuletzt soll damit eine nachhaltige Entlastung der Beiträge der Stadt an die Villa erreicht werden.

II. Zwei Rechtsformen standen für die neue Trägerschaft zur Diskussion

Wie in der Modellanalyse skizziert wurde, standen im Wesentlichen zwei Rechtsformen als Träger der Villa am Aabach zur Diskussion, nämlich die Gründung eines Vereins (Variante A) bzw. die Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung (Variante B).

Die Errichtung einer öffentlichrechtlichen Stiftung wurde ebenso in Erwägung gezogen. Allerdings wurde diese nicht weiter verfolgt, da sie gegenüber einer privatrechtlichen Stiftung weniger unabhängig ist und somit verstärkt im Einflussbereich der Stadt bleibt. Ansonsten bestehen bis auf das Errichtungsprozedere (Zweckartikel in eigenem Gesetz und Verwaltungsrecht anstelle ZGB) im vorliegenden Fall keine massgeblichen Unterschiede.

In seinem Beschluss vom 1. Februar 2005 hatte der Stadtrat die Errichtung einer Stiftung vorerst abgelehnt. Nachdem am 7. Februar 2006 mit der Modellanalyse neue und umfassendere Grundlagen für einen echten und bewusst herbeizuführenden Trägerschaftsentscheid vorlagen, hat sich der Stadtrat unter Abwägung möglicher Vor- und Nachteile der beiden Rechtsformen für die Variante B (Stiftung) entschieden.

Eine Gegenüberstellung der beiden diskutierten Rechtsformen findet sich in der Anlage **Nr. 3**, die integrierender Bestandteil dieser Weisung ist. Im ersten Tabellenteil «Grundzüge» sind allgemeine Aspekte der beiden Rechtsformen aufgeführt, im zweiten Abschnitt «Spezifisches» werden juristische Anforderungen situativ auf eine mögliche Ausgestaltung (welche allerdings zu diesem Zeitpunkt weder gesichert ist noch garantiert werden kann) bei einer Trägerschaft für die Villa am Aabach bezogen. Sie dient lediglich der besseren Verständlichkeit und höheren Plausibilität.

Die erwähnte Modellanalyse hat sich am Rande auch mit der künftigen Ausrichtung der Villa am Aabach befasst bzw. entsprechende Möglichkeiten aufgezeigt. Der Entscheid über die künftige Rechtsform greift der Frage der Ausrichtung der Villa am Aabach - die dem zukünftigen Vorstand vorbehalten bleibt - nicht vor; beide Varianten lassen entsprechenden Spielraum für die strategische Ausgestaltung der Villa am Aabach offen. Mit der vorliegenden Weisung wird daher einzig über die künftige Rechtsform entschieden. Die Klärung operationeller Fragen steht nicht zur Diskussion.

III. Finanzielle Grundlagen und Auswirkungen für die Stadt

Wie einschlägigen Studien (vgl. namentlich Claudio Beccarelli, Finanzierung von Museen, Bern 2005) zu entnehmen ist, dürfte es realistisch sein, dass ein kleines Kunsthaus höchstens 15-20% seines Mittelbedarfs von privater Seite aufreiben kann (siehe Einzelheiten zu dieser Thematik in der Modellanalyse, Anhang 1). Allerdings spielt das wirtschaftliche bzw. mäzenatische Umfeld einer Institution hier eine wichtige Rolle. Diesbezüglich erwies sich das Zürcher Oberland bisher als eher karge Landschaft.

Eine weitergehende Entlastung der Stadt käme einer Gefährdung der ganzen Institution gleich. Privat können kaum mehr als 20% des Budgets finanziert werden. Eine Unterfinanzierung der Villa am Aabach, wie die eigene Erfahrung vor Erarbeitung des Betriebs- und Nutzungskonzeptes BNK im Jahre 2002 schmerzvoll aufgezeigt hat, wäre die wenig erstrebenswerte Folge. In einem solchen Fall böte sich als letzter Ausweg bloss die völlige inhaltliche Neuausrichtung des Hauses, weg von der Professionalität. Ein diesbezüglicher Neuaufbau der sich in den vergangenen Jahren gut etablierten Marke VILLA wäre für die Stadt im Endeffekt allerdings weit kostspieliger.

Der Kanton hat es auf eine schriftliche Eingabe an Regierungsrat Notter hin abgelehnt, die Villa am Aabach (regelmässig) zu unterstützen. Da das kantonale Kulturleitbild 2002 Beiträge an Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung grundsätzlich vorsieht, ist das Gespräch mit dem Kanton im Hinblick auf mögliche künftige Beiträge dennoch aufrechtzuerhalten.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen stellt die Stadt Uster den Betrieb der Villa am Aabach sowie die Finanzierung von zwei Ausstellungen im Betrag von je CHF 40'000 sicher (Zahlen gemäss Betriebs- und Nutzungskonzept BNK 2002). Die weitere Ausstellungstätigkeit ist

durch private Mittel zu finanzieren. Der Beitrag der Stadt Uster wird im Rahmen einer zwischen der Stadt Uster und der künftigen Trägerschaft der Villa am Aabach abzuschliessenden Leistungsvereinbarung erbracht.

Der Leistungsanteil der Stadt Uster zH der neuen Trägerschaft setzt sich somit wie folgt zusammen:

jährlicher Beitrag gemäss Betriebs- und Nutzungskonzept BNK 2002*	CHF 426'600
minus 2 x CHF 40'000 für 2 Ausstellungen	- CHF 80'000
<u>neuer jährlicher Beitrag ab Stiftungsgründung</u>	<u>CHF 346'600</u>

(* ausgehend von vier Ausstellungen pro Jahr)

IV. Spezifische finanzielle Auswirkungen des Entscheides für eine Stiftung

Der Stadtrat hat am 7. Februar 2006 entschieden, dass das Stiftungskapital aus Barmittel bestehen soll. Das Anfangskapital hat im Verhältnis zum Zweck angemessen zu sein und grundsätzlich mindestens CHF 50'000 zu betragen. Da die Stadt ihre Liegenschaft und das Areal Villa am Aabach im eigenen Besitz behalten möchte, ist sie gezwungen, die Stiftung in bar zu dotieren.

Nach entsprechenden Vorsondierungen ist es wahrscheinlich, dass sich der Kanton mit demselben Beitrag (max. CHF 400'000) aus dem Lotteriefonds an der Stiftungsgründung beteiligen wird wie dem Kapitalbetrag, den die Stadt Uster bereit ist einzuschliessen. Allerdings muss der Betrieb von Seiten der Stadt Uster für mindestens vier Jahre gesichert sein. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat am 14. März 2006 beschlossen, die Vorlage mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen. Dieser verlangt, dass die Überführung des Betriebes der Villa am Aabach in eine privatrechtliche Stiftung nur dann realisiert wird, wenn der Kanton den in Aussicht gestellten Beitrag auch tatsächlich leistet.

V. Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an den vom Stadtrat explizit gewünschten, hier aber nicht zwingenden Volksentscheid soll die Stiftungserrichtung zügig angegangen werden. Die Formulierung des Zweckes, die Erstellung der Statuten und der weiteren erforderlichen Dokumente sowie insbesondere die Ausgestaltung der Organisation der Stiftung bzw. ihrer Organe soll mit externer rechtlicher Unterstützung erfolgen. Die diesbezüglichen Entwürfe sind in jedem Fall erneut dem Stadtrat vorzulegen.

Nach Amtsübernahme des neuen Stadtpräsidenten soll die Frage der Federführung im weiteren Prozess «Aufbau einer unabhängigen Trägerschaft Villa am Aabach» und insbesondere für die Gewinnung möglicher Interessenten und allfälliger späterer Exekutivmitglieder der neuen Trägerschaft Villa am Aabach geklärt werden. Es braucht an dieser Stelle eine hochmotivierte und -kompetente Führungskraft mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen. Im Idealfall lässt sich eine mit der Villa am Aabach vertraute Persönlichkeit mit exzellenten Beziehungen in die Wirtschaft, die Politik und die Kultur der Stadt Uster sowie die Region für diese Aufgabe und später den allfälligen Vorsitz des zukünftigen Vorstandes der neuen Trägerschaft gewinnen.

Diese designierte Persönlichkeit kann in der Folge gemeinsam mit der künstlerischen Leitung gezielt potentielle Unternehmen als Sponsoren bzw. geeignete Institutionen und Personen für mäzenatische Leistungen zH der Villa am Aabach angehen sowie den Aufbau eines villaexternen Gönnervereins anregen.

VI. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Überführung des Betriebes «Villa am Aabach» in eine unabhängige, rechtlich selbständige Trägerschaft zu genehmigen.

STADTRAT USTER

Der Stadtpräsident
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber
Hansjörg Baumberger